

III ZR 219/53

Verkündet am 21. März 1955
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

2410 075

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Straßenverkehrs-Genossenschaft Nord-Württemberg,
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
in S [REDACTED]-B [REDACTED] C [REDACTED], Se [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch
den Vorstand,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Justiz-
ministerium in S [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. März 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Stuttgart vom 1. April 1953 wird zurückgewie-
sen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat am 6. September 1950 bei dem Landgericht in Stuttgart eine Klage auf Zahlung von 6.150,95 DM nebst Zinsen gegen die Baufirma Alex K. eingbracht. Der Klagebetrag stellte das Entgelt für Fuhrleistungen dar, die eine Mitgliedsfirma der Klägerin in der Zeit vom 3. Juli bis 25. August 1950 erbracht haben soll. Gleichzeitig suchte die Klägerin um Abkürzung der Einlassungsfrist auf 24 Stunden nach. Sie machte geltend, die Firma K. habe ihre Zahlungsverprechen nicht eingehalten und sei seit längerer Zeit im Verzug; die Klageforderung sei unbestreitbar. Der mit der Sache befaßte Einzelrichter, Landgerichtsrat Dr. H., verkürzte am 7. September 1950 die Einlassungs- und Ladungsfrist auf drei Tage und hielt am Mittwoch, den 13. September 1950, die mündliche Verhandlung ab. In dem Termin stellte für die Klägerin Rechtsanwalt Dr. I. den Antrag aus der Klageschrift. Für die Firma K. trat Rechtsanwalt Dr. H. auf, der sich mit Schriftsatz vom 12. September 1950 zu deren Vertreter bestellt hatte, und beantragte Klagabweisung. Nach der Sitzungsniederschrift bat Rechtsanwalt Dr. I. um kurzfristige Erledigung der Sache, eventuell durch Urlaubsvertreter - Landgerichtsrat Dr. H. hatte nämlich für die Zeit von Montag, den 18. September 1950, bis Ende September 1950 Urlaub bewilligt erhalten - und verhandelten sodann die Parteien streitig. Der Richter setzte danach Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 4. Oktober 1950 an. In einem am Sonnabend, den 16. September 1950, beim Landgericht eingegangenen Schriftsatz wiederholte Rechtsanwalt Dr. I. mit dem Hinweis auf die kritische Lage auf dem Baugewerbe, von dessen Firmen eine ganze Anzahl vor dem Konkurs- oder Vergleichsverfahren stünde, und unter Vorlage der Rechnungsdurchschrift den Antrag, die Be-

arbeitung des Falles dem Urlaubsvertreter von Landgerichtsrat Dr. H. [REDACTED] zu übertragen. Der Urlaubsvertreter antwortete Rechtsanwalt Dr. L. [REDACTED], ein früherer Entscheidungstermin sei nicht möglich. In dem Termin vom 4. Oktober 1950 erging ein Beweisbeschluß. In dem zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung anberaumten Termin vom 18. Oktober 1950 erkannte Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] den Klagsanspruch an, was er durch Schriftsatz vom 12. Oktober 1950 angekündigt hatte. Der Richter erließ Anerkenntnisurteil. Die Klägerin hat jedoch aus dem Urteil keine Befriedigung erhalten, weil das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kolb am 27. Oktober 1950 beantragt und am 31. Oktober 1950 eröffnet wurde und die Masse nicht einmal zur Befriedigung der bevorrechtigten Konkursgläubiger ausreichte.

Den Ausfall mit ihrer Forderung führt die Klägerin auf eine schuldhaft Verletzung der dem Richter Landgerichtsrat Dr. H. [REDACTED] ihr gegenüber obgelegenen Amtspflichten zurück und nimmt zum Ausgleich das beklagte Land mit dem Antrag, es zur Zahlung von 2.000 DM nebst Zinsen zu verurteilen, auf Grund seiner Amtshaftung in Anspruch. Die Klägerin hat hierzu vorgetragen: Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] habe in dem Termin vom 13. September 1950 erklärt, er habe von seiner Mandantin noch keine Information erhalten, habe aber durchblicken lassen, es könnten keine begründeten Einwendungen gegen die Klage vorgebracht werden, und vergleichsweise angeboten, die Klageforderung mit der Maßgabe der Fälligkeit am 15. Oktober 1950 anzuerkennen. Als Rechtsanwalt Dr. L. [REDACTED] sich auf diesen Vorschlag nicht eingelassen habe, habe Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] um eine kurze Vertagung gebeten, die von dem Richter vorgeschlagenen beiden



nächsten Tage jedoch als verfrüht abgelehnt. Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] habe erst dann den gesamten Klagevortrag bestritten, als Landgerichtsrat Dr. Hö [REDACTED] zur Stellung der Anträge mit der Bemerkung gedrängt habe, er müsse, wenn die Anträge gestellt werden sollen, eben alles bestreiten. Rechtsanwalt Dr. Lederer habe nur notgedrungen in dem Termin vom 13. September 1950 den Klageantrag gestellt; er habe in erster Linie gebeten, einen neuen Termin zu Beginn der nächsten Woche abzuhalten. Landgerichtsrat Dr. Hö [REDACTED] habe dies jedoch mit der Begründung abgeschlagen, dem Urlaubsvertreter könne die Abhaltung dieses Termins nicht zugemutet werden. Die Weigerung sei, so hat die Klägerin ausgeführt, schuldhaft pflichtwidrig gewesen; denn offensichtlich sei die Klageforderung nicht zu bestreiten und nur eine Zahlungsflucht auf Seiten der Schuldnerin vorhanden gewesen; schriftliche Belege und Zeugen für die Richtigkeit des Klagevortrags hätten der Klägerin zur Verfügung gestanden; die Forderung wäre, wie dies tatsächlich später geschehen sei, auch in einem alsbald durchgeführten neuen Termin von der Firma K. [REDACTED] anerkannt worden; zudem sei der Richter von Rechtsanwalt Dr. L. [REDACTED] auf die äußerst prekäre Lage der Firma, im besonderen darauf, daß sie ihren laufenden Verpflichtungen, auch solchen aus Treibstofflieferungen, nicht mehr geregelt nachkomme, aufmerksam gemacht worden. Wäre ein Urteil, so behauptet die Klägerin weiter; um den 20. September 1950 herum ergangen, so hätte die Klägerin noch im Wege der Vollstreckung Befriedigung erlangt; auch hätte der Inhaber der Firma K. [REDACTED] in einem neuen Termin die Forderung anerkannt, der Klägerin eine größere Abschlagszahlung von einigen 1000 DM gemacht und hinsichtlich des Restbetrags Forderungen abgetreten.

Das beklagte Land hat angezweifelt, ob der Richter bei der Prozeßleitung überhaupt eine Pflicht gegenüber einer der Parteien wahrnehme, hat eine Pflichtwidrigkeit auf Seiten des mitwirkenden Richters in Abrede gestellt und hierzu im einzelnen behauptet: Das Vergleichsanerbieten von Rechtsanwalt Dr. Hoerlin sei jedenfalls nicht in Gegenwart und zu Gehör des Richters gemacht worden; es sei nicht zu erkennen gewesen, daß die Firma K. nur habe Zeit gewinnen wollen; vielmehr habe angenommen werden müssen, daß die Sache nach Grund und Betrag "hochstreitig" werde; allein aus Entgegenkommen und mit Rücksicht darauf, daß die beteiligten Rechtsanwälte in der Sitzung vom 13. September 1950 zu einem Zeitpunkt erschienen seien, als in einer anderen Sache Beweis erhoben worden sei, habe Landgerichtsrat Dr. Hö. sich zur Abhaltung eines Termins an einem der nächsten beiden Tage bereit erklärt. Während der kurzen Urlaubsvertretung hätte der Urlaubsvertreter die Sache nicht in einem nennenswerten Umfang fördern können. Die von dem Einzelrichter vorgenommene Terminierung habe der Geschäftslage des Gerichts und dem Erfordernis, alle Sachen gleichmäßig gerecht zu behandeln, entsprochen. Die Klägerin hätte auch, wenn sie zu einer früheren Zeit ein Urteil zu ihren Gunsten erwirkt hätte, nicht mehr mit Erfolg gegen die Firma K. vollstrecken können und habe zumindest keinen Schaden in der angegebenen Höhe erlitten.

Das Landgericht hat die Klage, das Oberlandesgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Antrag weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, steht die Frage, ob und in welcher Zeit ein neuer Verhandlungstermin anzusetzen ist, weitgehend in dem Ermessen des mit der Bearbeitung des Rechtsstreits befaßten Richters. Bei der Ausübung des richterlichen Ermessens hatte Landgerichtsrat Dr. Hö[REDACTED] nicht einseitig die Darstellung der Klägerin, sondern auch die Interessenlage der Gegenpartei sowie die allgemeine, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts durch eine Überlastung aller Richter des Gerichts gekennzeichnete Geschäftslage zu berücksichtigen. Zu Unrecht zieht demgegenüber die Revision die Pflichtenlage zum Vergleich heran, wie sie für einen Rechtsanwalt bei der Behandlung einer eilbedürftigen Angelegenheit eines Mandanten besteht. Der Anwalt ist auf Grund des mit dem Mandanten abgeschlossenen Anwaltsvertrages gehalten, im Interesse der von ihm vertretenen Partei alles zu tun, was man nach Lage der Sache von einem gewissenhaften Anwalt verlangen kann. Verträgt eine ihm zur Besorgung übertragene Angelegenheit keinen Aufschub, so ist für die Ausübung eines Ermessens hinsichtlich der Zeit der Erledigung kein Raum; vielmehr muß der Anwalt in Erfüllung seiner vertraglich übernommenen Pflichten ungesäumt die gebotenen Maßnahmen ergreifen. Ist er hierzu nicht in der Lage, so muß er notfalls die Übernahme des Mandats ablehnen. Die Pflichtenlage ist daher grundlegend anders als die des Richters beschaffen. Dieser soll beiden Parteien gerecht werden. Er kann die Behandlung einer Eilsache grundsätzlich nicht wegen seiner Belastung mit anderen richterlichen Geschäften ab-

lehnen, sondern hat die Erledigung einer dringlichen Sache unter Würdigung aller Umstände des Falles nach pflichtmäßigem Ermessen in seinen Arbeitsplan einzuordnen. Dem entspricht es, daß der Richter bei der Anberaumung eines Termins die allgemeine Geschäftslast des Gerichts nicht außer Acht zu lassen braucht.

Bei der Ausübung des Ermessens kann aber ein als Amtspflichtverletzung zu wertendes schuldhaftes Verhalten nur in seltenen Fällen angenommen werden. Es gilt hier das gleiche, wie bei der Ausübung des Verwaltungsermessens. Dort hat das Reichsgericht und ihm folgend der Bundesgerichtshof eine schuldhafte Amtspflichtverletzung, begangen durch eine Ermessensentscheidung, bei der Entscheidung über Amtshaftungsansprüche dann als gegeben erachtet, wenn ein Beamter rein willkürlich handelte, wenn sich die Fehlerhaftigkeit der beanstandeten Ermessensentscheidung jedem sachlichen Beobachter ohne weiteres aufdrängte, wenn sich das Vorgehen des Beamten so weit von den an eine ordnungsmäßige Ausübung der Verwaltung zu stellenden Anforderungen entfernte, daß es als solche nicht mehr angesehen werden konnte, oder wenn das Verhalten mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbar war.

Ein solcher Tatbestand liegt hier nicht vor. In diesem Zusammenhang ist der Revision zunächst entgegenzuhalten, daß Landgerichtsrat Dr. H[REDACTED] den Rechtsstreit als einen eine erhebliche Belastung mit sich bringenden Rechtsfall ansehen durfte. Auch unterstellt, daß Rechtsanwalt Dr. H[REDACTED] im Termin vom 13. September 1950 den von der Klägerin behaupteten Vorschlag gemacht hat, so

ließ dies, nachdem die Klägerin durch ihren Anwalt das Vergleichsangebot zurückgewiesen hatte, nicht erwarten, die Beklagte werde in einem neuen Termin nichts zu ihrer Verteidigung vorbringen. Die Kürze der Klageschrift schloß eine umfangreiche Verteidigung nicht aus. Zudem handelte es sich bei der von der Klägerin gegen die Firma Alex K. anhängig gemachten Klage um einen Abrechnungsstreit; bei diesem wird häufig der Ansatz der einzelnen Posten auf seine Berechtigung hin von der beklagten Partei angezweifelt und muß erst im Wege einer größeren Beweisaufnahme geklärt werden. Die von der Revision aufgegriffene Klagebehauptung, Rechtsanwalt Dr. H. habe erst auf Drängen des Richters hin die Abweisung der Klage beantragt, vermag der Revision nicht weiterzuhelfen. Ein ursprüngliches Zögern bei der Antragstellung auf seiten von Rechtsanwalt Dr. H. konnte sehr wohl damit erklärt werden, daß der Anwalt, was er im Termin erklärte und auf den ersten Blick hin in der seiner Mandantin verbliebenen nur kurzen Einlassungsfrist eine Bestätigung fand, noch keine ausreichende Information durch die Firma K. erhalten hatte. Die Darstellung, die der Vertreter der Klägerin von dem Rechtsstreit und dem zu erwartenden Anerkenntnis gab, hatte nur den Wert einer einseitigen Parteibehauptung und zunächst den Umstand gegen sich, daß die Fa. K. bereits einen Rechtsanwalt hinzugezogen hatte; dazu schien sie, falls sie wirklich zahlungsbereit und die Forderung unbestreitbar war, keine Veranlassung zu haben.

Wenn unter diesen Umständen Landgerichtsrat Dr. Hö. mit der Erklärung, seinen Urlaubsvertreter

die Abhaltung des von der Klägerin erbetenen Termins nicht zumuten zu können, dem Ansinnen der Klägerin auf kurzfristige Anberaumung eines neuen, vor dem Urlaubsvertreter stattfindenden Termins nicht willfahrte, sondern sich die weitere Bearbeitung des Rechtsstreits für die Zeit nach seinem nur kurzen Urlaub vorbehielt, so hat er damit sein richterliches Ermessen nicht in einer Weise fehlerhaft ausgeübt, daß von einer schuldhaften Verletzung seiner Amtspflichten gesprochen werden könnte.

Eine solche Verletzung kann ebensowenig darin gefunden werden, daß Landgerichtsrat Dr. Hö[REDACTED] nicht, wie dies die Revision für geboten hält, bereits in der Verhandlung vom 13. September 1950 einen Beweisbeschluß erlassen und seinem Urlaubsvertreter die Wahrnehmung des Beweistermins überlassen hat. Der Richter brauchte auch unter den hier vorliegenden Umständen entgegen der Meinung der Revision, nachdem der Versuch, den Streitfall im Termin vom 13. September 1950 zu bereinigen, mißlungen war, keine Maßnahmen zu ergreifen, die den Urlaubsvertreter in Stand gesetzt hätten, alsbald wenigstens den abermaligen Versuch einer raschen Beilegung des Rechtsstreites zu unternehmen.

Die Revision macht weiter geltend, wenn ein Urlaubsvertreter so überlastet sei, daß er als Ersatzkraft nahezu ausscheide, läge darin ein Organisationsfehler und unter diesem Gesichtspunkt eine Amtspflichtverletzung seitens der Beamten des beklagten Landes. Damit kann die Revision aber nicht gehört werden. Auf eine solche Pflichtwidrigkeit hatte die Klägerin in den

Tatsacheninstanzen nicht abgestellt und nach dieser Richtung hatte sie nichts vorgetragen. Das, was die Revision jetzt vorträgt, stellt eine Klagänderung dar. Diese ist in der Revisionsinstanz nicht mehr statthaft.

Die Revision erweist sich sonach, ohne daß auf ihre weiteren Rügen noch einzugehen ist, als unbegründet. Sie ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

BR. Dr. Wolany ist beurlaubt, ortsabwesend und dadurch an der Leistung der Unterschrift verhindert.

Dr. Hußla

Dr. Geiger